

die weitgehend eigenverantwortlich arbeiteten. Mit großer Akribie haben sich die Vf. dem komplexen Thema von verschiedenen Seiten angenähert, um die Urkunde zum Sprechen zu bringen – eine durchaus beeindruckende Schülerleistung, die das Besondere des Bandes ausmacht. Wer sich genauer über die Entstehungsumstände des „ältesten Augsburger Stadtrechts“ und den Entwicklungsstand der Augsburger Stadtgemeinde im Vergleich zu anderen Städten im Reich informieren möchte, stößt allerdings rasch an Grenzen oder ist auf die weiterführende Literatur angewiesen, auf die am Ende jedes Kapitels hingewiesen wird. Eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen breiteren stadthistorischen Kontext fehlt. Man hätte sich gewünscht, dass Hg. und Seminarleiter hier mitunter etwas stärker unterstützend eingegriffen hätten. Manche Fehler wären sicher vermeidbar gewesen (vgl. etwa S. 32f.: *in curia Ratisponae* meint nicht das „Rathaus zu Regensburg“, sondern den Regensburger Hoftag von 1152; S. 40f., § 5.d bzw. S. 46f., § 8.k: *expeditio* ist keine bloße „Erledigung“, sondern eine „Heerfahrt“, wodurch die jeweiligen Bestimmungen erst richtig verständlich werden). Insgesamt ist es den Hg. und Vf. jedoch gelungen, anhand eines prominenten Einzelbeispiels ein Stück MA lebendig werden zu lassen und insbesondere einer nichtfachkundigen Leserschaft näher zu bringen. Dass es überdies möglich war, Schüler für ein solches über zwei Jahre dauerndes Editionsprojekt zu begeistern und so an die Wissenschaft heranzuführen, ist eine Leistung für sich. Sie verdient besondere Anerkennung.

Mathias Kälble

Die Rechtsquellen des Kantons Zürich N. F. Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur, Zweite Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur, Erster Bd.: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur I (Anfänge bis 16. Jahrhundert), bearb. von Bettina FÜRDERER (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung) Basel 2022, Schwabe Verlag, LXVI u. 651 S., ISBN 978-3-7965-4408-8, CHF 190. – Die hier präsentierte Auswahl der Rechtsquellen der um 1200 von den Grafen von Kyburg planmäßig angelegten Stadt Winterthur umfasst vom ältesten Dokument von 1180 bis zum jüngsten um 1550 370 Jahre Stadtgeschichte, und zwar in einer thematischen Breite, die den engeren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Rahmen sprengt und Einblicke in die administrative, soziale, ökonomische, religiöse und kulturelle Entwicklung der Kommune bietet. Die Bearb. gibt in ihrer Einleitung einen instruktiven und alle verschiedenen Gattungen der Schriftlichkeit streifenden Überblick über die vorgelegten Quellen, geschickt eingebettet in einen historischen Abriss, der sich – gestützt auf die gerade in jüngster Zeit angewachsene, reiche Sekundärliteratur – kurz fassen kann und die Rahmenbedingungen städtischen Handelns im genannten Zeitraum absteckt. Das Kapitel „Quellenauswahl und Überlieferung“ orientiert über die Provenienz der abgedruckten Dokumente, über Konstanten und Zufälligkeiten in der Überlieferungslage und über bisherige Editionen anderen Zuschnitts. Ein spezielles Kapitel über die Kanzlei der Stadt Winterthur widmet sich ausführlich den ab dem 15. Jh. gut belegbaren Stadtschreibern, ihrer Tätigkeit und ihren Schreibgewohnheiten. Von den edierten 300 Stücken stammen rund drei

Viertel aus vorreformatorischer Zeit. Die gebotene Auswahl richtet sich sowohl nach der rechts- und stadtgeschichtlichen Repräsentanz der Quellen wie nach ihrer Vielseitigkeit in Bezug auf weiter gefasste Fragestellungen. – Die älteste Urkunde im Stadtarchiv von Winterthur, ein von Bischof Berthold von Konstanz vermittelter Vergleich zwischen dem Leutpriester von Oberwinterthur und Graf Hartmann III. von Kyburg vom 22. August 1180 (Nr. 1), besiegelt die rechtliche Ablösung der von den Kyburger Grafen bereits seit längerem als Grablage benutzten Kirche von (Nieder-)Winterthur von der älteren, innerhalb der spätrömischen Kastellmauern erbauten Mutterkirche von Oberwinterthur und vermittelt bereits das Bild einer expandierenden Siedlung von Kaufleuten und gräflichen Ministerialen. Am 22. Juni 1264 verbrieft Graf Rudolf von Habsburg die Rechtsstellung der Bürger von Winterthur und ihres Schultheißen, darunter auch das Marktrecht, und definiert erstmals den über die Stadtmauern hinausreichenden städtischen Rechtsbezirk (Nr. 5). Als Folge der Übergriffe der Appenzeller auf benachbarte Burgen im Thurgau schließen Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur 1407 einen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Zürich (Nr. 40), weil sie sich von ihren Stadtherren, den Herzögen von Österreich, zu wenig geschützt fühlen. Diese zwingen zwar ein Jahr später die Winterthurer, den Vertrag mit Zürich wieder aufzulösen, und sichern sich ihre Rechte als Stadtherren. Aber nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen um 1460 gerät Winterthur erneut in den Einflussbereich der expandierenden Zürcher Herrschaft. Herzog Sigismund von Österreich verpfändet 1467 seine Stadt Winterthur um 10.000 Gulden der Stadt Zürich (Nr. 90). Von da an bestimmt weitgehend Zürich die äußeren Beziehungen der Stadt und limitiert das Streben der Winterthurer nach einem höheren Rechtsstatus. „Die inneren Verhältnisse konnten Schultheiss und Rat von Winterthur hingegen weitgehend autonom regeln“, stellt die Einleitung fest (S. XXVIII), und tatsächlich dokumentieren die von den Winterthurer Behörden ausgehenden Verordnungen, Verträge, Berufsordnungen, Bruderschaftsstatuten, Eidformulare, Urfehde-Eide, Verbote und Gebote diese Autonomie in exemplarischer Weise. Diese Art der Schriftlichkeit bildet den Großteil der präsentierten Rechtsquellen. Sie zeichnen ein facettenreiches Bild des Lebens und der Gebräuche in der Stadt. Ratsbeschlüsse wie derjenige vom 12. August 1417 zur Reduktion der Gäste und Patengeschenke bei Taufen und mit dem Verbot, bei solchen kirchlichen Anlässen schon vor der Mittagszeit zur Schenke zu gehen (Nr. 50), und generell die Beschränkung und Reglementierung des Geschenkaustauschs an Weihnachten und bei Neujahrsfeiern (Nr. 63, 1433) oder Hochzeiten und Tauffeiern (Nr. 204, 1506) belegen, dass die Sittenkontrolle nicht erst eine Erfindung puritanischer Reformatoren war. Eindeutig vorreformatorische Verhältnisse spiegelt hingegen der Eid eines Bordellbesitzers von 1481, dem die Stadt *das gemein frowen huß* verliehen hat, obwohl auch da die Reglementierung und Eindämmung der Prostitution im Vordergrund steht (Nr. 116). Ein Streiflicht auf die Übernutzung der Wälder im Spät-MA und Maßnahmen zu ihrem Schutz bietet die Nutzungsordnung für den Eschenberg, damals und bis heute das größte zusammenhängende Waldgebiet der Stadtgemeinde, von ca. 1468 (Nr. 94). In einem Brief vom

meisten schwer verständlichen oder außergewöhnlichen Begriffe im Apparat sachkundig glossiert sind.

Hannes Steiner

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Kassel, hg. von Wilhelm A. ECKHARDT (†) / Otfried KRAFFT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13 – Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte 9) Marburg 2022, LVII u. 513 S., Abb., ISBN 978-3-942225-50-2, EUR 38. – Der Band verdient besondere Beachtung. Es handelt sich um das letzte größere Werk des 2019 verstorbenen Archivars und Rechtshistorikers Wilhelm Alfred Eckhardt. Der nordhessischen Heimat fühlte sich der Sohn des Rechtshistorikers Karl August Eckhardt immer verbunden und edierte unter anderem Quellen aus Allendorf, Frankenberg und Kaufungen. Bleibenden Wert besitzt auch seine online benutzbare Zusammenstellung nordhessischer Gerichtsstätten. Die Quellensammlung zu Kassel schließt eine empfindliche Lücke. Beim großen Luftangriff im Oktober 1943 ging das Archiv in Flammen auf, die meisten Quellen verbrannten. In mühevoller Sucharbeit konnte E. Abschriften, Parallelüberlieferungen und Zweitausfertigungen in zahlreichen anderen Archiven aufzufinden und zusammenstellen. Einige Stücke waren zwischenzeitlich bereits ediert, doch im wesentlichen umfasst der Band Ersteditionen. Der Marburger Historiker K. brachte das Unternehmen zum Abschluss und schrieb auch die so sachkundige wie hilfreiche Einleitung. Die Überarbeitung der noch unvollendeten Sammlung zeigt sich vor allem an der Zählweise der Urkunden. Die Edition reicht von Nr. 1 bis Nr. 346 und umschließt einen Zeitraum von 1225 bis 1600. Durch eingeschobene Stücke handelt es sich insgesamt jedoch um 384 Texte, die aber einheitlich im Register nachgewiesen sind. Vorangestellt ist den leicht normalisierten Transkriptionen jeweils ganz klassisch ein Regest. Das Bestreben nach einerseits knappen, andererseits möglichst präzisen Inhaltsangaben führt zu einem oftmals hölzernen Stil. Soweit sprachlich möglich, folgen die Formulierungen in den Regesten der Gliederung der Urkunden. Dies ermöglicht gerade bei den älteren, noch lateinischen Quellen den gezielten Zugriff auf Einzelheiten. Neben den Provenienzanangaben bietet die Ausgabe Hinweise auf frühere Drucke, teilweise auch auf Sekundärliteratur. Inhaltlich umfasst die Quellensammlung eine große Bandbreite und entspricht damit dem Editions-konzept der Historischen Kommission für Hessen. Einen erheblichen Anteil, vor allem in der früheren Zeit, machen Beglaubigungen von Rechtsgeschäften aus. Der Rat arbeitete hier als Urkundsstelle für Grundstücksangelegenheiten, aber ebenso für die Befreiung von Abgaben. Teilweise beurkundete er auch auswärtige Gerichtsentscheidungen (Nr. 43). Eine ähnliche sogenannte quasinitotarielle Funktion ist auch für das Reichshofgericht bekannt, ebenfalls mit Urteilsbestätigungen. Einer dieser Fälle von 1392, der Kassel betrifft, befindet sich in der Quellensammlung (Nr. 207). Die städtische Bestätigung privater Rechtsangelegenheiten konnte mit der Zeit durchaus zu einem Formerfordernis werden und begünstigte damit die Einrichtung von Grundbüchern und anderen Registern. Auf den Zusammenhang von Siegelführung und Verschriftlichung